

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/25 2008/07/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z2;

VwRallg;

WRG 1959 §117 Abs1;

WRG 1959 §117 Abs4;

Rechtssatz

Der Bf hat einen Entschädigungsanspruch für die Einräumung der sogenannten "kleinen Dienstbarkeit" nach § 111 Abs 4 WRG 1959 geltend gemacht. Mit dem Bescheid erster Instanz (LH) wurde dieser Entschädigungsantrag nach § 111 Abs 4 WRG 1959 iVm § 117 Abs 4 legcit als unzulässig zurückgewiesen; dies deshalb, weil der Antrag nicht innerhalb der Frist des § 111 Abs 4 WRG 1959 gestellt worden ist. In der Zurückweisung des Entschädigungsantrages durch die Behörde erster Instanz liegt eine Entscheidung nach § 117 Abs. 1 WRG 1959. Auch Bescheide, mit denen Entschädigungsansprüche aus formellen Gründen zurückgewiesen werden, stellen Entscheidungen über Entschädigungsansprüche dar (Hinweis E 2. Oktober 1997, 97/07/0082; B 16. Februar 1994, 93/03/0308; E VfGH 1. Oktober 2002, VfSlg 16648). Gegen den Bescheid des LH, der eine (formelle) Entscheidung über die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung enthielt, war daher nach § 117 Abs 4 erster Satz WRG 1959 eine Berufung unzulässig. Die Berufung des Bf wäre daher zurückzuweisen gewesen. Dadurch, dass die belBeh inhaltlich über diese Berufung entschieden hat, hat sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet (Hinweis E 20. April 1993, 92/07/0217).

Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes
Diverses
Inhalt der Berufungsentscheidung
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)
Besondere Rechtsgebiete
Organisationsrecht
Justiz - Verwaltung
Verweisung auf den Zivilrechtsweg
VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008070118.X01

Im RIS seit

20.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at